

Regelung der Milchversorgung in Groß-Berlin.

Die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin teilt folgendes mit: Das neue Reichsgesetz über die Milchregelung vom 3. Oktober d. J. hat den Gemeinden wohl die schwierigste Aufgabe zugewiesen, der sie sich in der immer weiter ausgreifenden Kriegsgesetzgebung bisher zu unterziehen hatten. Das Gesetz gebietet, daß in Zukunft Vollmilch nur den Kindern bis zum 6. Lebensjahre, Kranken und schwangeren Frauen zugeteilt werden soll; gelangt mehr Milch in den Gemeindebezirk, als für diese „Vollmilchversorgungsberechtigten“ erforderlich ist, so wird die in dem Ueberschuß befindliche Fettmenge der Gemeinde bei der Zuteilung von Butter und anderem Fett in Anrechnung gebracht. Aus alledem entwickelten sich folgende Aufgaben: 1) Die Milch muß mit Sicherheit dorthin geleitet werden, wo sie für die Kinder bis zu 6 Jahren, die Kranken und schwangeren Frauen begehrt wird, d. h. wo diese Personen ihre Legitimation in Form einer Milchkarte präsentieren. 2) Um die Fettportion der Bevölkerung nicht zu schmälern, muß man die ganze über den Bedarf der genannten Personen hinausgehende Milch verbuttern.

Es werden Vollmilchkarten und Magermilchkarten ausgegeben. Es erhalten Vollmilchkarten: auf 1 Liter Vollmilch täglich Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, auf $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch täglich Kinder im 3. und 4. Lebensjahre, auf $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch täglich Kinder im 5. und 6. Lebensjahre, auf $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch täglich schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung, auf $\frac{1}{4}$ bis höchstens 1 Liter Vollmilch täglich Kranke auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, über deren Ausstellung und Nachprüfung die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin die näheren Bestimmungen trifft. Dies gilt auch für Kranke in Anstalten, sofern nicht den Anstalten eine besonders bestimmte Milchmenge zugewiesen wird. Die Versorgungsberechtigung für Kinder endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Kind das 2., 4., 6. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Magermilchkarten werden nach Maßgabe der vorhandenen Magermilchmenge und der besonderen Bestimmungen der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin ausgegeben. Es hat sich leider nicht ermöglichen lassen, allen Haushaltungen Magermilch zuzuwenden, vielmehr wird man sich darauf beschränken müssen, sie den Familien mit Kindern zwischen 7 und 10 Jahren zuzuteilen. Demgemäß werden die Magermilchkarten verteilt werden. Die näheren Bestimmungen werden später bekannt gegeben. Ueber die Verteilung der Vollmilch enthält die heute veröffentlichte Milchverordnung der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin das Nähere. Die Vollmilchkarten werden bereits an die Bevölkerung verteilt.

Der Vollmilchpreis ist einstweilen mit 32 Pf. für das Liter festgesetzt worden. Die Aufrechterhaltung dieses Preises hat sich jedoch nur dadurch erreichen lassen, daß der Magermilchpreis zum Ausgleich etwas höher gegriffen wurde. Der Literpreis für die Magermilch im Kleinverkauf ist daher auf 26 Pf. bestimmt worden.